

# Gemeinde St. Märgen



## Kostenordnung für die Schwarzwaldhalle und Mehrzweckraum

### I. Allgemeines

Die Gemeinde St. Märgen erhebt für die Nutzung der Schwarzwaldhalle Gebühren nach dieser Kostenordnung. Die Schwarzwaldhalle stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar. Dementsprechend unterliegen die festgelegten Nutzungsgebühren sowie die Nebenkosten der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### II. Nutzungsgebühren/Kaltniete Schwarzwaldhalle für örtliche Vereine für

1. Nutzung der Schwarzwaldhalle im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, z. B. für Siegerehrungen, mit Bewirtung: 65,00 € inkl. USt.
2. Nutzung der Schwarzwaldhalle im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, z. B. für Siegerehrungen, ohne Bewirtung: 35,00 € inkl. USt.
3. Konzerte der örtlichen kulturellen Vereine: 65,00 € inkl. USt.
4. sonstige Veranstaltungen mit Bewirtung, auch Tanzabende und Vereinsfeste: 150,00 € inkl. USt.

### III. Nutzungsgebühren/Kaltniete der Schwarzwaldhalle für Privatpersonen/-gruppen, auswärtige Nutzer

Die Nutzungsgebühr für Privatpersonen/-gruppen, auswärtige Nutzer beträgt 750,00 € inkl. USt. In begründeten Einzelfällen kann die Nutzungsgebühr von der Verwaltung erhöht werden.

### IV. Nutzungsgebühr für gewerbliche Veranstaltungen

Die Nutzungsgebühr für gewerbliche Veranstaltungen beträgt 1.500 € inkl. USt.

### V. Nutzungsgebühren für den Mehrzweckraum

1. Die Nutzungsgebühr für den Mehrzweckraum beträgt
  - 1.1 für private Nutzungen 250,00 €
  - 1.2 für Vereine 50,00 €
2. Die Nutzungsgebühr für den Mehrzweckraum in Kombination mit der Küche der Schwarzwaldhalle beträgt

- 2.1 für private Nutzungen 300,00 €
- 2.2 für Vereine 70,00 €

**VI. Nutzungsgebühren für die kombinierte Nutzung von Schwarzwaldhalle und Mehrzweckraum**

- 1. Die Nutzungsgebühr für die Schwarzwaldhalle inkl. Mehrzweckraum beträgt
  - 1.1 für private Nutzungen 1.000,00 €
  - 1.2 für Vereine 200,00 €

**VII. Nebenkosten**

Die Nebenkosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach den jeweils aktuellen Preisen/Gebühren abgerechnet.

**VIII. Kostenerhebung**

Die Gebühren und Nebenkosten werden dem Mieter/Nutzer durch schriftlichen Bescheid in Rechnung gestellt. Die Beträge sind eine Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt vor der Veranstaltung eine angemessene Abschlagszahlung und eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung zu verlangen und bei Nichtbezahlung vom Mietvertrag zurückzutreten.

**IX. Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Mieter bzw. Nutzer der Halle

**X. Gebührenbefreiung/-ermäßigung**

Für Veranstaltungen von besonderer, kurörtlicher, kultureller, sportlicher oder sozialer Bedeutung kann im Einzelfall auf die Erhebung der Miete ganz oder teilweise verzichtet werden.

**XI. Inkrafttreten**

Die Kostenordnung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 09. April 2024 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Für Hallen-/Mehrzweckraumbenutzungen, die bereits vor Beschluss der neuen Kostenordnung fest vereinbart waren, gilt die Kostenordnung vom 15. Oktober 2019.

St. Märgen, den 09. April 2024

Manfred Kreutz, Bürgermeister

